

## **§ 16 Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß hat bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben von der Zweckbestimmung der Prüfung auszugehen. <sup>2</sup>Er kann die Aufgabenentwürfe ändern und gegebenenfalls neue Entwürfe anfordern.

(2) Ein Teil der Prüfungsaufgaben kann so ausgestaltet sein, daß ihre Bearbeitung etwa die doppelte Arbeitszeit einer Normalaufgabe erfordert (Doppelaufgabe).